



S a t z u n g

des Vereins

Förderkreis
Kinder- und Jugendhilfezentrum Karlsruhe e. V. (ehem. Städtisches Kinderheim)

§ 1 Zweck des Vereins

Der Förderkreis Kinder- und Jugendhilfezentrum Karlsruhe e. V. (ehem. Städtisches Kinderheim) dient der Förderung der Kinder und Jugendlichen dieser Einrichtung der Heimstiftung sowie anderer förderungswürdiger Projekte für Kinder und Jugendliche in Karlsruhe.

Der Förderkreis ist uneigennützig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderkreis Kinder- und Jugendhilfezentrum Karlsruhe e.V.
(ehem. Städtisches Kinderheim).

Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Person werden, die bereit ist, den Verein durch Beiträge und Spenden zu fördern und die Arbeit des Vorstandes ideell und aktiv zu unterstützen. Firmen können als fördernde Mitglieder, von Fall zu Fall, zu vereinbarenden besonderen Bedingungen aufgenommen werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.



3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand beschließt. Das Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich binnen zwei Wochen beim Vorstand widersprechen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden mit Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird bis zum 31.03. des Jahres fällig. Er wird bei entsprechender Ermächtigung per Lastschrift eingezogen oder ist auf eines der Vereinskonten zu überweisen.

Auf Antrag kann der Vereinsvorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende des Förderkreises.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 2.2 dem Schatzmeister / Stellvertretung für den Vorsitzenden
- 2.3 dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06., vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, einberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.



Ergänzungsanträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch in der Mitgliederversammlung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung entschieden werden.

Jedes Mitglied besitzt 1 Stimme. Das Stimmrecht kann auch auf einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 % der Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann einen abgelehnten Antrag für die nächste Mitgliederversammlung neu begründen und auf die Tagesordnung nehmen.

Über die Art der Abstimmung entscheiden auf Vorschlag des Vorstandes die stimmberechtigten Mitglieder / Vertreter. Bei Wahlen ist, sofern dies von einem Mitglied verlangt wird, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Das Mitgliederverzeichnis liegt bei der Mitgliederversammlung vor. Es kann auch beim Vorstand angefordert werden.

In der Mitgliederversammlung erstattet

der Vereinsvorsitzende / Stellvertreter den Jahresbericht
der Schatzmeister den Rechenschaftsbericht.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechenschafts- und Kassenberichts durch den Vorstandsvorsitzenden / Stellvertreter und den Schatzmeister
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl des Revisors / Steuerberaters
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Bericht des Vorstandes über Aktivitäten und Planungen im Folgejahr.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, in seiner Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern zugeschickt; erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch, so gelten die Protokolle als genehmigt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachkräfte hinzuziehen und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.



Der Vorsitzende / Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Vorstand kann, sofern dies erforderlich ist, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

Der Schriftführer bzw. der durch die Mitgliederversammlung bestimmte Abwesenheitsvertreter hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden / Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister prüft die Kasse und die Konten des Vereins. Er bestätigt die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Kontenvollmachten werden dem Vereinsvorsitzenden / Stellvertreter und dem Schatzmeister erteilt. Sie nehmen Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen oder müssen durch einen Mitgliederbeschluss begründet sein.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Notwendige Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsführung sind erstattungsfähig.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Verträgen, die er im Namen des Vereins abschließt, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für das Kinder- und Jugendhilfezentrum der Heimstiftung Karlsruhe (ehem. Städtisches Kinderheim) zu verwenden hat.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.